

22.09.21

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Rennwett- und Lotteriegesetzes****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung) bestimmt für die Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Glückspielveranstalter oder deren steuerliche Beauftragte, die keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleistung oder Sitz im Inland haben. Aufgrund der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter verlagert sich ab dem 1. Dezember 2021 die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Sportwettensteuer, der Virtuellen Automatensteuer und der Online-Pokersteuer vom Finanzamt Frankfurt am Main III auf das Finanzamt Frankfurt am Main IV. Diese Zuständigkeitsänderung wird durch die Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung nachvollzogen.

B. Lösung

In den §§ 19 Absatz 3, 28 Absatz 3, 34 Absatz 3 und 40 Absatz 3 der Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung wird die bisherige Regelung zur örtlichen Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III durch die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 ersetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Haushaltskosten ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

22.09.21

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Rennwett- und Lotteriegesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 16. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Rennwett- und Lotteriegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 60 Nummer 3 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.
4. In § 40 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriesgesetzes (Rennwett- und Lotteriesgesetz-Durchführungsverordnung) bestimmt für die Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Glücksspielveranstalter oder deren steuerliche Beauftragte, die keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleistung oder Sitz im Inland haben. Aufgrund der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ist ab dem 1. Dezember 2021 das Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Sportwettensteuer, der Virtuellen Automatensteuer und der Online-Pokersteuer zuständig. Diese Zuständigkeitsänderung wird durch die Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriesgesetz-Durchführungsverordnung nachvollzogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In den §§ 19 Absatz 3, 28 Absatz 3, 34 Absatz 3 und 40 Absatz 3 der Rennwett- und Lotteriesgesetz-Durchführungsverordnung wird die bisherige Regelung zur örtlichen Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III durch die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 60 Nummer 3 Rennwett- und Lotteriesgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter bestimmte Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz nachvollzogen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umsetzt und damit auch das Steueraufkommen sichert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bei Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Finanzverwaltungen der Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen scheidet aus, weil diese auf Dauer angelegt sind. Eine Evaluierung ist nicht geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 19 Absatz 3 RennwLottDV bisher geregelte örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III wird durch die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV ersetzt, das nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter für die Verwaltung der Sportwettensteuer ab dem 1. Dezember 2021 örtlich zuständig ist.

Zu Nummer 2

Die in § 28 Absatz 3 RennwLottDV bisher geregelte örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III wird durch die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV ersetzt, das nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter für die Verwaltung der Lotteriesteuer ab dem 1. Dezember 2021 örtlich zuständig ist.

Zu Nummer 3

Die in § 34 Absatz 3 RennwLottDV bisher geregelte örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III wird durch die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV ersetzt, das nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter für die Verwaltung der Virtuellen Automatensteuer ab dem 1. Dezember 2021 örtlich zuständig ist.

Zu Nummer 4

Die in § 40 Absatz 3 RennwLottDV bisher geregelte örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III wird durch die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV ersetzt, das nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter für die Verwaltung der Online-Pokersteuer ab dem 1. Dezember 2021 örtlich zuständig ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt ein zeitgleiches Inkrafttreten der Zuständigkeitsvorschriften in der Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung mit dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter zum 1. Dezember 2021.